



## Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (Tabakverordnung)

Die bundesrätliche Tabakverordnung vom 27. Oktober 2004 (SR 817.06) und die Verordnung des EDI vom 10. Dezember 2007 (SR 817.064) regeln Herstellung, Kennzeichnung und Abgabe von Tabakprodukten.

### 1. Wichtigste Inhalte der Verordnung:

- Art. 3:** Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen (z.B. mit Papayablättern) müssen dem BAG gemeldet werden, bevor sie verkauft werden. Das BAG prüft, ob die Meldung vollständig ist.
- Art. 5:** Verbot von Tabakprodukten zum oralen Gebrauch wie snus.
- Art. 8:** Höchstwerte für Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalte im Rauch von Zigaretten. Diese Werte werden maschinell ermittelt und stellen kein Mass für das Risiko dieser Produkte dar. Alle Zigaretten sind gesundheitsschädlich.
- Art. 8a:** Zündpotenzial Zigaretten müssen so produziert werden, dass sie bei einer Prüfung in drei von vier Fällen auslöschen, wenn nicht an ihnen gezogen wird.
- Art. 9:** Prüfstelle und Messverfahren regelt die Anforderungen um die Werte nach Art. 8 zu ermitteln. Die Schweizerische Akkreditierungsstelle führt ein Verzeichnis akkreditierter Stellen.
- Art. 10:** Meldepflicht für Zusatzstoffe ist jährlich im Dezember an das BAG fällig. Diese Informationen können beim BAG angefragt werden.
- Art. 11-16:** Warnhinweise sind auf der Vorder- und Rückseite von Tabakprodukten anzubringen. Die EDI-Verordnung regelt die Details wie diese Warnhinweise auf der Rückseite mit Bildern kombiniert werden müssen. Es ist zudem vorgesehen, dass neben den Bildern ein Hinweis auf den telefonischen Beratungsdienst der Krebsliga im Auftrag des Tabakpräventionsfonds erfolgen muss (Telefon 0848 000 181, Ortstarif).
- Art. 17:** Täuschungsschutz verlangt, dass nur wahrheitsgetreue Angaben über Tabakprodukte gemacht werden.
- Art. 18:** An Jugendliche gerichtete Werbung ist nicht zulässig.
- Art. 19:** Abgabe von Zigaretten darf nur in Packungen von mindestens 20 Stück, keine Einzelzigaretten, an Konsumentinnen und Konsumenten erfolgen.

### 2. Chronologie Tabakverordnung

#### 1. April 2013

Alle Zigaretten müssen den Anforderungen im Bereich Brandsicherheit entsprechen.

#### 1. Januar 2010

Alle zum Rauchen bestimmten Tabakprodukte müssen kombinierte Warnhinweise mit Bildern tragen und diese alle zwei Jahre erneuern.

#### 1. Januar 2008

Inkrafttreten der EDI-Verordnung über kombinierte Warnhinweise auf Tabakprodukten.

#### 10. Dezember 2007

Beschluss der EDI-Verordnung über kombinierte Warnhinweise auf Tabakprodukten durch den Vorsteher des EDI.

**1. Mai 2006**

Alle zum Rauchen bestimmten Tabakprodukte müssen markante Text-Warnhinweise tragen.

**27. Oktober 2004**

Entscheid des Bundesrates über Inkraftsetzung der revidierten Tabakverordnung (SR 817.06).

**10. Juli 2003**

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) sendet die totalrevidierte Tabakverordnung vom 1. März 1995 in die Vernehmlassung.